

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermittlung von Werbeplätzen (ATV)

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brenson Online Marketing (im Folgenden „Brenson“ genannt) in Bezug auf TV-Bannerwerbung. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Brenson und dem Kunden in Bezug auf TV-Bannerwerbung.

§ 1 Geltung der AGB

Brenson übernimmt die Vermittlung von Werbung auf Internet-Seiten und im linearen TV (ATV). Dies erfolgt auf der Basis von Einzelaufträgen, die Brenson mit Kunden abschließt.

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Brenson gelten ausschließlich diese AGB sowie die Bestimmungen des von Brenson dem Kunden unter Bezugnahme auf diese AGB unterbreitete und von diesem angenommene Leistungsangebot. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass Brenson in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müsste.

Der Vertragsschluss, spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Schriftform kann durch elektronische Form (§ 126a BGB) und Textform (§ 126b BGB) gewahrt werden. Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen durch Austausch von signierten .pdf-Kopien sowie durch Nutzung solcher Dienste wie docuSign oder Adobe sign genügt der Textform. Mahnungen, Fristsetzungen und sonstige Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von Brenson schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand und -durchführung

Brenson vermittelt die Platzierung von Werbeplätzen im linearen TV (ATV).

TV-Bannerwerbung bedeutet „adressierbare Werbung“, wobei alle Zuschauer das gleiche Fernsehprogramm sehen, bekommen aber über ihr internetfähiges Smart TV und dem HbbTV Standard unterschiedliche und individuelle Werbung angezeigt.

Vertragsgegenstand ist die durch den Kunden mittels Auftrag beauftragte TV-Bannerwerbung.

Etwaige Angaben hinsichtlich möglicher Platzierungen und/oder Reihenfolgen der Werbeschaltungen, des Zeitpunkts der Schaltung sowie hinsichtlich des auszuliefernden Volumens erfolgen stets unverbindlich und ohne Fixcharakter, stellen keine Garantie dar und stehen unter dem Vorbehalt der technischen Machbarkeit.

Leistungen erbringt Brenson während der Laufzeit des Vertrages monatlich.

Brenson erstellt für den Kunden einen L-förmigen Banner (genannt Switch In XXL) im Format ipg, gif oder png und vermittelt die Ausstrahlung im linearen TV, integriert in das laufende Fernsehprogramm.

Die Anzahl der Änderungen sind paketabhängig definiert.

Die Nutzungsrechte an dem fertig gestellten TV-Banner verbleiben bei Brenson. Eine Rechteübertragung an den Kunden erfolgt nicht.

Der TV-Banner wird nach Freigabe des Kunden und an den zur Umsetzung betrauten Dienstleister (siehe § 3) übermittelt.

Die Ausstrahlung im linearen TV fällt in den Verantwortungsbereich des Dienstleisters (siehe § 3). Brenson tritt insofern nur als Vermittler auf. Vertragspartner für die Ausstrahlung ist der Dienstleister.

Brenson übernimmt keine Gewähr für mögliche Platzierungswünsche oder Reihenfolgen der Werbeschaltungen, des Zeitpunkts der Schaltung sowie hinsichtlich des auszuliefernden Volumens. All dies steht unter dem Vorbehalt der technischen Machbarkeit beim Dienstleister.

§ 3 Leistungserbringung durch Dienstleister

Brenson bedient sich im Fall des Produktes TV-Bannerwerbung zur Erfüllung des Dienstleisters RTL AdAlliance, Picassoplatz 1, 50679 Köln, Deutschland. Deren AGB sind jederzeit abrufbar unter

https://smartclip.wpenginepowered.com/wp-content/uploads/2021/09/smartclip_Europe_Terms_and_Conditions_publisher.pdf

sowie Seven.One Entertainment Group GmbH, Medienallee 7, 85774 Unterföhring abrufbar unter <https://www.seven.one/agb>

Brenson ist dazu berechtigt, Werbeeinhalte und -schaltungen nach eigenem Ermessen zurückzuweisen bzw. nachträglich zu entfernen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Werbeeinhalte Informationen und Darstellungen enthalten, die als pornographisch im Sinn von § 184 StGB oder als Inhalte im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages eingeordnet werden können, die im Sinn von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen bzw. politische Werbung enthalten oder sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten. Die Ablehnung oder Entfernung der Platzierung einer Werbung wird dem Kunden mitgeteilt. Der Zahlungsanspruch von Brenson bleibt dadurch unberührt. Schadensersatzansprüche kann der Kunde daraus nicht herleiten.

Änderungswünsche des Kunden nach Zustandekommen des Vertrages bezüglich der Vermarktung und Platzierung von Werbeplätzen, gleich welcher Art, muss Brenson nur akzeptieren, sofern die Umsetzung dieser Änderungswünsche gesondert vergütet wird und die Parteien sich entsprechend vor Durchführung des Änderungswunsches über die zusätzliche Vergütung geeinigt haben. Sollte sich aus einer solchen Änderung (Nachkalkulation) eine Verzögerung der vereinbarten Termine ergeben, wird Brenson dies dem Kunden entsprechend mitteilen.

Es steht im freien Ermessen von Brenson, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen Dritte einzuschalten.

§ 4 Pflichten des Kunden

Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von Brenson zur Platzierung der gewünschten Werbung zur Verfügung zu stellenden Informationen, Daten, Dateien und sonstiges Material rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei (insbesondere frei von schädlichem Code, wie Computerviren, Trojaner oder sonstigen Schadensquellen) und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend übermittelt werden und sich für die vereinbarten Zwecke, insbesondere die jeweilige Darstellung im entsprechenden Umfeld und in der gebuchten Art und Größe, eignen.

Standardwerbemittel (z.B. Banner, Skyscraper, Medium Rectangle u.ä.) müssen Brenson spätestens 14 Werktage, Sonderwerbeformen (z.B. Wallpaper, Tandem Ads u.ä.) und In- & Out-Stream Video Ads (z.B. Pre-Rolls, Overlay Ads u.ä.) spätestens 15 Werktage vor dem für die erste Schaltung vereinbarten Termin vollständig vorliegen, es sei denn, Brenson hat dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt, dass die Werbemittel im Einzelfall zu einem früheren Zeitpunkt benötigt werden. Die Werbemittel müssen, falls sie nicht von Brenson erstellt werden, per E-Mail als Bilddateien, die die von Brenson vorgegebenen Pixel-Formate aufweisen, übersandt werden.

Die Übermittlung der Werbemittel muss an die von Brenson dem Kunden gesondert mitgeteilte Adresse erfolgen.

Stellt Brenson fest, dass die Werbemittel nicht den Vorgaben entsprechen, wird der Werbetreibende benachrichtigt.

Fällt die Durchführung des Auftrages aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder durch Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. Providern, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern) aus, wird die Schaltung der Online-Werbung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt, sofern der Zweck der Schaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Der Kunde wird hierüber informiert, sofern dies zeitlich vernünftigerweise möglich ist. Bei Vorverlegung oder Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit bleibt der Vergütungsanspruch bestehen. Wenn und insoweit die Schaltung der Online-Werbung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, hat der Werbetreibende Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Anteils der von ihm entrichteten Vergütung. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Die Wiedergabequalität hängt dabei auch von der vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlage ab. Beiden Parteien ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, für jede Schaltung eine absolut fehlerfreie Wiedergabe zu garantieren. Nicht jede Abweichung bedeutet daher einen Mangel, insbesondere nicht, wenn sie hervorgerufen wird (1.) durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern), (2.) durch unvollständige oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxy-Servern (Zwischenspeichern) anderer Provider oder Online-Dienste, oder (3.) durch einen Ausfall des Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen andauert.

Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgerechter, unvollständiger und/oder nicht der technischen Spezifikation entsprechenden Übermittlung und bei Werbemitteln mit nicht ausreichender Kennzeichnung übernimmt Brenson keine Gewähr für die vereinbarte Schaltung der Werbemittel. In diesen Fällen ist Brenson berechtigt, die vorgesehenen Platzierungen anderweitig zu besetzen, bis die Lieferung einwandfrei erfolgt. Die Durchführung des jeweiligen Auftrags des Kunden wird dann im Ermessen von Brenson unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden nachgeholt. Wenn Werbeplatzierungen aus den genannten Gründen nicht mehr oder nicht

wie vereinbart durchgeführt werden können oder erst nachträglich erbracht werden können, ist der Kunde gleichwohl verpflichtet, die gesamte vereinbarte Vergütung zu entrichten. Dem Kunden stehen in diesen Fällen keine Ersatzansprüche zu.

Brenson übernimmt für das durch den Kunden gelieferte Material keine Verantwortung und ist insbesondere nicht verpflichtet, dieses aufzubewahren oder an den Kunden zurückzuliefern, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

§ 5 Vergütung

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

Gesonderte Aufwendungen von Brenson, z.B. für Materialien, Reinzeichnungen, Übersetzungen, auditive und audiovisuelle Werbeträger, Kurierkosten, Autorenkorrekturen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie für technische Kosten, wie z. B. Satz, Zwischenaufnahme, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeuge, und für Herstellung von Werbemitteln und Leistungen hinzugezogener Spezialunternehmungen werden, soweit diese tatsächlich angefallen sind und nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung genannt sind, nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.

§ 6 Fälligkeit, Vor- und Sicherheitsleistung, Zahlung, Zahlungsverzug

Die Auszahlung des vom Kunden für die Platzierung der gewünschten Werbung zu leistenden Entgelts erfolgt bargeldlos, kosten- und spesenfrei auf die auf der Rechnung angegebenen Bankkonten von Brenson.

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Zugang fällig und ohne Abzug zahlbar.

Ungeachtet der Regelungen dieses § 6 ist Brenson berechtigt, eine Vorleistung oder eine angemessene Sicherheitsleistung für in der Höhe nicht feststehende Entgelte zu verlangen. Brenson steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere auch hinsichtlich der Freischaltung der Werbemaßnahme, zu.

Gegenüber Ansprüchen von Brenson kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von Brenson und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Rechnungen sind vom Kunden stets sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb angemessener Frist nach Erhalt der jeweiligen Rechnung schriftlich gegenüber Brenson anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die jeweilige Rechnung als vom Kunden genehmigt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Einwendung bei Brenson.

Stornierungen von Werbeaufträgen müssen schriftlich erfolgen. Eine Stornierung bis zum Beginn der Schaltung wird pauschal mit einer Bearbeitungsgebühr von 50% des Netto-Auftragswertes berechnet. Bei Zugang der Stornierung nach Schaltungsbeginn sind Brenson 100% des Netto-Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn, der Kunde erbringt den Nachweis, ein Schaden in dieser Höhe sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger.

§ 7 Kündigung

Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Parteien, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Für jede Partei liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, (1.) wenn hinsichtlich des Vermögens der anderen Partei ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, (2.) wenn Vollstreckungsmaßnahmen gegen die andere Partei ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben werden und/oder (3.) wenn die andere Partei gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertrag und/oder den AGB verstößt. Für Brenson besteht ein wichtiger Grund auch insbesondere dann, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern oder wenn sich die Mehrheitsverhältnisse an dem Kunden ändern.

§ 8 Ausdrückliche Garantien des Kunden

Die Verantwortung für den Inhalt der Werbemittel und -schaltungen trägt ausschließlich der Kunde. Der Kunde garantiert, dass er Inhaber sämtlicher Nutzungs- und Schutzrechte (insbesondere Urheberrechte, Markenrechte sowie sonstiger Bild- und Namensrechte) hinsichtlich der Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel ist und die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel und deren Inhalte nicht geltendes Recht, gesetzliche und behördliche Verbote oder die guten Sitten bzw. Rechte Dritter beeinträchtigt bzw. dagegen verstößt.

§ 9 Verjährung

Für alle Ansprüche gegen Brenson auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde Kenntnis vom Schaden erlangt oder Kenntnis hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen verjähren Schadensersatzansprüche spätestens nach 3 Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz, Nutzungsrecht an Daten

Brenson und der Kunde verpflichten sich, jegliche Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen, die der jeweils anderen Partei im Rahmen dieser Vertragsdurchführung (einschließlich der Tatsache des Vertragsschlusses) bekannt oder überlassen werden („Vertrauliche Informationen“), Dritten (mit Ausnahme der mit ihnen verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15ff. AktG) gegenüber geheim zu halten. Dies sind insbesondere alle Informationen von Brenson betreffend Know-how, Business Modellen, Prozessen, Techniken und Konzepten, Informationen. Die Parteien sind verpflichtet die Vertrauliche Informationen angemessen gegen unbefugten Zugriff, Beschädigung und Zerstörung zu schützen. Jede Partei wird allen Personen, denen sie berechtigterweise Zugang zu den Vertraulichen Informationen gewährt, über die Rechte der anderen Partei an diesen Vertraulichen Informationen und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltung entsprechend der Regelungen über die Vertraulichkeit in diesen AGB verpflichten.

Jede Partei ist jederzeit berechtigt und nach einer schriftlichen Aufforderung der jeweils anderen Partei verpflichtet, unverzüglich alle Vertraulichen Informationen – einschließlich hiervon gefertigter Kopien und/oder nachgebauter Gegenstände, auch soweit diese elektronischen Charakters sind – zu zerstören und hierüber eine schriftliche Bestätigung an die andere Partei zu erteilen.

Von der Verpflichtung zur Zerstörung sind zudem Informationen ausgenommen, die automatisch durch Backups von Datensicherungssystemen gesichert werden und auf die kein systematischer Zugriff besteht. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht ansonsten nicht.

Die Vertraulichkeitsbestimmungen nach diesem § 10 gelten nach Beendigung des Vertrages für weitere 2 Jahre fort.

Brenson ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit dem Kunden zu Marketingzwecken als Referenz zu verwenden und insbesondere in Marketingunterlagen oder Pressebekanntmachungen oder im Internet (z.B. eigene Homepage) als Referenz zu benennen. In diesem Zusammenhang ist Brenson auch berechtigt, den Firmennamen sowie Markenauftritte (z.B. Logo, Bild- und Wortmarke) des Kunden zu verwenden.

Sonstige, über § 10 hinausgehende, Veröffentlichungen, Presseerklärungen und sonstige Mitteilungen sind vor der Veröffentlichung zwischen Brenson und dem Kunden gemeinsam abzustimmen.

Die Parteien sind verpflichtet, alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Kunde stellt sicher, dass Brenson alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gemacht werden. Zugangsdaten (Benutzername, Passwort etc.), die dem geschützten Datenzugriff durch den Kunden dienen, sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sofern der Kunde Kenntnis darüber erlangt, dass unbefugte Dritte Zugangsdaten erlangt haben bzw. ein entsprechender ernstzunehmender Verdacht besteht, hat der Kunde Brenson unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

Der Kunde räumt Brenson während der Laufzeit des Vertrages das exklusive und übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Daten räumlich uneingeschränkt zu nutzen, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Brenson ist berechtigt, nach dem Ende der Vertragslaufzeit alle Daten, die der Kunde zur Verfügung gestellt und die während der Laufzeit des Vertrages erhoben wurden, ohne Vorankündigung endgültig zu löschen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfurt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Erfurt, soweit rechtlich zulässig.

§ 12 Schlussbestimmungen

Es gelten die jeweils aktuellen AGB zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Brenson behält sich das Recht vor, die AGB für künftige Geschäfte jederzeit zu ändern. In diesem Fall wird die vorgesehene Änderung dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird Brenson bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Der schriftliche Widerspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen bei Brenson eingegangen sein. Erfolgt ein solcher Widerspruch, wird der Vertrag ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Parteien zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Brenson, seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag und diesen AGB vollständig oder teilweise an einen Dritten zu übertragen und/oder abzutreten. Brenson ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff AktG zu übertragen und/oder abzutreten.

Der Kunde kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten. Der Kunde hat –gleich aus welchem Rechtsgrund– kein Zurückbehaltungsrecht an Vertraulichen Informationen und/oder sonstigen im Eigentum von Brenson stehenden Sachen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von dessen kollisionsrechtlichen Bestimmungen. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt.

Erfurt, Januar 2025